



Verordnung

über das Sperren von Skiabfahrten im organisierten Skiraum im Gebiet der Gemeinde Mittelberg

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 4. Dezember 2006 wird gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung (Sportgesetz) in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Anwendung

Zur Sicherheit von Personen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wintersportes können Schipisten, Schirouten und daran angrenzendes freies Schigelände im Gebiet der Gemeinde Mittelberg gesperrt werden, wenn es die Schnee- und Witterungsverhältnisse erfordern. Das Befahren oder Betreten des gesperrten Geländes ist verboten.

§ 2

Sperre

Eine Sperre nach § 1 tritt durch das Öffnen der aufgestellten Warnschilder der Gemeinde Mittelberg oder der Hinweistafeln nach ÖNORM S 4611 in Kraft. Die Verordnung tritt mit der Entfernung oder mit dem Schließen der Tafeln außer Kraft.

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen von den Bestimmungen nach § 2 sind im Rahmen ihrer Tätigkeit die Lawienkommission, die Rettungsdienste sowie die unbedingt notwendigen Pistendienste.

§ 4

Straf- und Verfahrensbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.